

Antrag Nr. 9

der Fraktion **FCG-ÖAAB**

an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 4. November 2025

Anpassung des Urlaubsgesetzes bezüglich Pflegefreistellung hinsichtlich der Definition „nahe Angehörige“

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das Urlaubsgesetz (UrlG) §16 Abs. 1 dahingehend anzupassen, dass bezüglich Pflegefreistellung der Begriff der nahen Angehörigen um „Geschwister“ erweitert wird.

Begründung:

Im UrlG §16 „Pflegefreistellung“ ist in Absatz 1 geregelt, dass Arbeitnehmer:innen, wenn sie – unter anderem – wegen der notwendigen Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen nachweislich verhindert sind, für einen definierten Zeitraum Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts haben.

Als nahe Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Ehegatte, der eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder, im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie die Person, mit der der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt.

Geschwister sind hier nicht erfasst. Und dies, obwohl diese in der Lebensrealität der Arbeitnehmer:innen eine relevante Rolle spielen. Natürlich kann man den entsprechenden Bedarf über AngG §8 Abs. 3 einbringen – dies führt dann aber im Normalfall zu Diskussionen mit der Arbeitgeberseite. Eine diesbezügliche Konkretisierung wäre eine massive Erleichterung für Arbeitnehmer:innen.

 Angenommen Zuweisung Ablehnung Einstimmig Mehrheitlich